

Arbeitseinsatz

Die Kosten für die Platzherrichtung, aber vor allem für die laufende Unterhaltung für Plätze und Anlage bedeuten für den Tennisverein Lüchtringen einen enormen finanziellen Aufwand. Dieser finanzielle Aufwand kann nur durch die Mithilfe aller Vereinsmitglieder kompensiert werden. Daher erhebt der TC 1980 Lüchtringen eV die folgende für alle Mitglieder verpflichtende Leistungspflicht für Arbeitseinsätze.

1. Es sind 6 Zeitstunden pro Jahr einzubringen. Eine Zeitstunde hat den Wert von 10 €. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem jeweiligen Mitglied am Ende des Jahres in Rechnung gestellt.
2. Diese Regelung gilt für alle aktiven Erwachsenen.
3. Aktive Schüler, Studenten und in der Ausbildung befindliche Jugendliche, haben 6 Zeitstunden einzubringen, wobei der Wert der Zeitstunde 5€ beträgt. Diese Regelung gilt ab dem Jahr, in dem die Person das 16te Lebensjahr vollenden wird.
4. Auf Antrag dem Vorstand gegenüber können Schüler, Studenten und in der Ausbildung befindliche Jugendliche, die aufgrund einer auswärtigen Tätigkeit und / oder Wohnsitzes von der Verpflichtung eines Arbeitseinsatzes befreit werden.
5. Der TC 1980 Lüchtringen eV verpflichtet sich ausreichende Arbeitsmöglichkeiten anzubieten, sodass die Mitglieder ihren Arbeitseinsatz ableisten können. Das sind u.a. Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen, Kuchen/Waffeln backen sowie sonstige Arbeiten am Tennisheim und der Anlage.
6. Arbeitsstunden können für Tätigkeiten in Verbindung mit der Platzherrichtung, dem Platzabbau, der Platzpflege, der Pflege und Unterhaltung der Vereinsanlage sowie für Arbeiten am und im Vereinsheim abgeleistet werden.

Definition aktive Erwachsene, Schüler, Studenten und in der Ausbildung befindliche Jugendliche:

Der Begriff „aktive“ bezieht sich nicht nur auf Mannschaftsspieler, sondern auf jedes Mitglied, welches aktiv den Tennissport auf der Anlage des TC Lüchtringen eV betreibt.

Aktiv bedeutet:

1. Mannschaftsspieler sowie Nicht-Mannschaftsspieler
2. Jedes Mitglied, welches mehr als dreimal pro Jahr den Tennissport auf der Anlage durchführt, auch wenn dies Freizeitspiel mit der Familie oder Kindern bedeutet.

Nicht betroffen von diesen Regelungen:

1. Passive Mitglieder.
2. Mitglieder, die in dem Jahr das 70te Lebensjahr vollenden werden.
3. Mitglieder, die das 16te Lebensjahr in dem Jahr noch nicht vollenden.
4. Fördermitglieder.